TEIL A: PLANZEICHNUNG

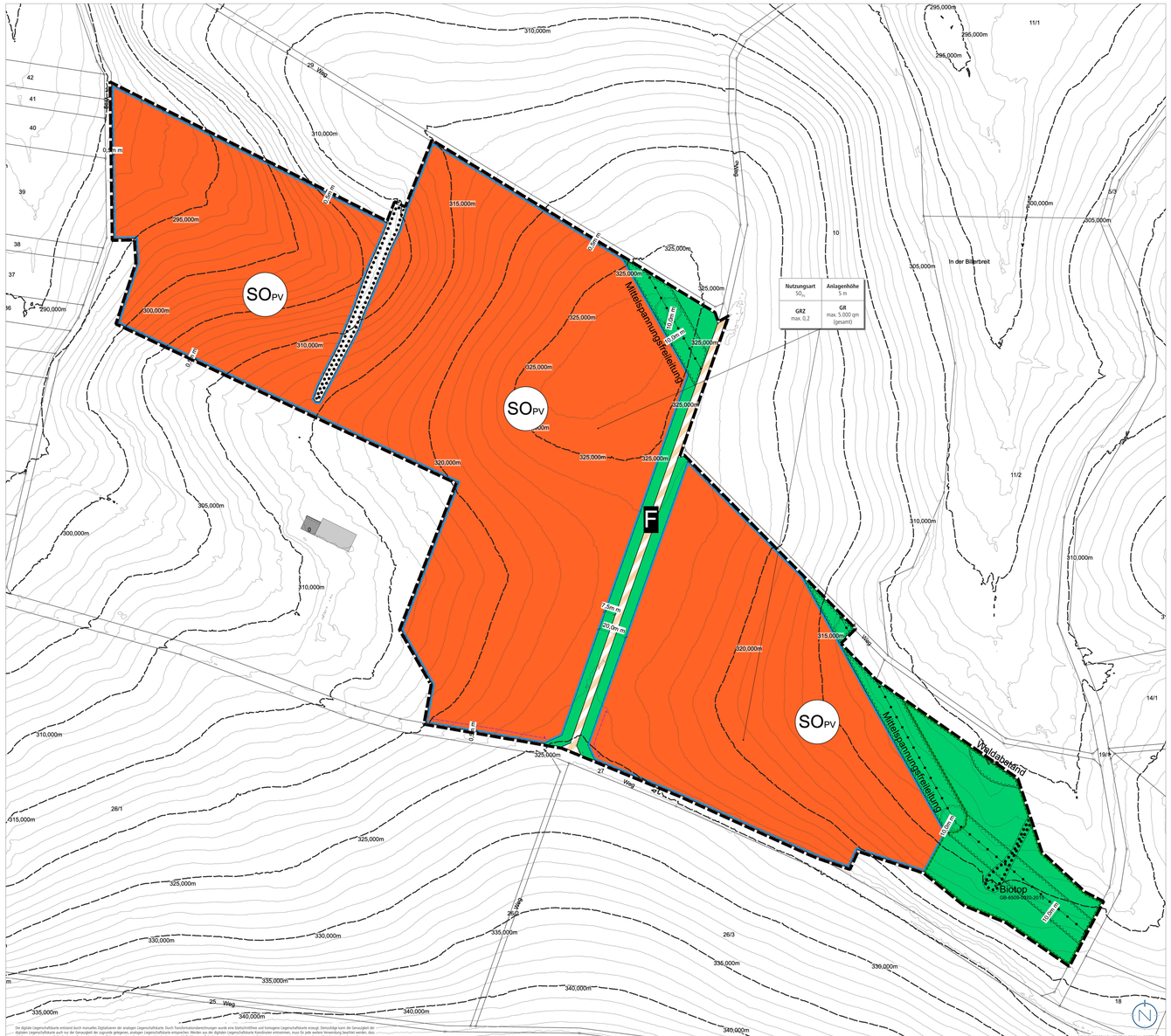

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- SO_{PV} — SONSTIGES SONDERGEBIET „AGRIPHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE" (SO_{PV}) (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)
- Anlagenhöhe 5 m — HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: MAXIMALE HÖHE DER AGRIPHOTOVOLTAIK-ANLAGE ÜBER ANSTEHENDEM GELÄNDE (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
- GRZ max. 0,2 — GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
- GR max. 5.000 qm — MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE IM GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)
- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, HIER: 20 M-SCHUTZSTREIFEN 35-KV-MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG UND 10 M-SCHUTZRADIUS UM MASTSTANDORTE (§ 9 ABS.1 NR. 10 BAUGB)
- F — VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER: FELDWIRTSCHAFTSWEG (§ 9 ABS.1 NR. 11 BAUGB)
- ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN, HIER: BEREICHE FÜR EIN- UND AUSFAHRTEN (§ 9 ABS.1 NR. 11 BAUGB)
- FÜHRUNG VON OBERIRDISCHEN VERSORGUNGSLEITUNGEN, HIER: MITTELSPANNUNGS-FREILEITUNG (GEM. § 9 ABS.1 NR. 13 BAUGB)
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR. 18A BAUGB)
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT: ERHALT BIOTOP GB-6509-0070-2015 (§ 9 ABS.1 NR. 20 BAUGB)
- BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB)
- WALDABSTAND (§ 9 ABS.6 LWG § 14 ABS.1 LWALDG)
- 295,000 — HÖHENLINIEN IN METERN ÜBER NORMALHÖHENNULL (IST-ZUSTAND) (QUELLE: LASERDATEN DGM1 - ©GEOBASIS-DE / LVGL-SL 2026)
- Baugebiet / Grundflächenzahl: Anlagenhöhe / Grundfläche — ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB & BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

SONSTIGES SONDERGEBIET „AGRIPHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE" (SO_{PV})
GEM § 11 BAUNVO

zulässig sind:

Gebiet für die Errichtung einer vertikalen Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage nach den Anforderungen der DIN SPEC 91434.

1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage) mit bifazialen Solarmodulen, die senkrecht und in Reihen angeordnet sind. Zulässig sind neben der starren Montage von bifazialen Solarmodulen auch freischwingende, hängende Module.
2. Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, der Anlage zugeordnete Speicher, Transformatoren, Überwachungskameras.
3. Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.
4. Landwirtschaftliche Nutzung unter und zwischen den Solarmodulen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 - 21 A BAUNVO

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 18 BAUNVO

Siehe Plan.
Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 5 m über das heutige Gelände hinausragen. Der Abstand der Modulunterkante zum Boden darf im Mittel 60 cm nicht unterschreiten. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude, Speicheranlagen) dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 10 m aufweisen.

Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante. Die natürliche Geländeoberkante wird in der Planzeichnung durch Höhenlinien dargestellt (Laserdaten Saarland, Quelle: ©GeoBasis-DE / LVGL-SL 2026, di-leiby-2-0, www.shop.lvg.saarland.de [Daten bearbeitet] Stand: 07.08.2026). Zwischenwerte sind zu interpolieren.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL UND MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan.
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,2 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das gesamte Sonstige Sondergebiet. Als überbaute Fläche wird die durch die Module überdeckte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Rammpfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Transformatoren, Übergabestation, Zaunpfosten u.ä.) darf insgesamt maximal 5.000 qm betragen. Für den Betrieb der Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderliche Speicher, Transformatoren und Ersatzteilcontainer sind mit einer Grundfläche von maximal 50 m² je Anlage zulässig.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Plan mittels Baugrenzen festgesetzt.
Die PV-Modultische, Wechselrichter, Speicher-Anlagen, Einfriedungen und Zäune sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenzen zu errichten. Gem. § 23 Abs. 1 S. 2 BauNVO i.V.m. § 16 Abs. 5 Hs. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass PV-Modultische nur mit einem Abstand von mindestens 3 m zur Grenze des Geltungsbereichs errichtet werden dürfen. Überdies wird gem. § 23 Abs. 1 S. 2 BauNVO i.V.m. § 16 Abs. 5 Hs. 1 BauNVO festgesetzt, dass mögliche Standortbereiche für zugeordnete Batteriespeicher auf die unmittelbare Nähe der Trafostation beschränkt sind.

Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 Nebenanlagen (s.d. § 14 BauNVO errichtet werden, insbesondere zur Entwässerung des Plangebietes notwendige Entwässerungsgräben, -gräben und -mulden samt Zubehör, Wege sowie Zuwegungen, Zuleitungen und Kameramasten.

4. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, HIER: 20 M-SCHUTZSTREIFEN 35-KV-MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG UND 10 M-SCHUTZRADIUS UM MASTSTANDORTE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

Siehe Plan.

5. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER: FELDWIRTSCHAFTWEG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Der bestehende Feldwirtschaftsweg bleibt zugänglich und wird nachrichtlich übernommen.

6. ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN, HIER: BEREICHE FÜR EIN- UND AUSFAHRTEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.

Neben dem übernommenen Feldwirtschaftsweg bieten die festgesetzten Bereiche einen Anschluss des Geltungsbereichs an bestehende Verkehrsflächen.

7. FÜHRUNG VON OBERIRDISCHEN VERSORGUNGSLEITUNGEN, HIER: MITTELSPANNUNGS-FREILEITUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

Siehe Plan.

8. FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 A BAUGB

Siehe Plan.
V5 Erhalt eines Wildtierkorridors
Entlang des Feldweges sind Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt, so dass ein Wildwechsel möglich ist. Die Flächen sind umzubrechen und mit einer zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Blühstreifen, alternativ: Glatthaferwiese) einzusäen und in der Folge 1-2 mal jährlich zu mähen.

9. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Rodungsfristen Artenschutz:
Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.

Modulabstand:
Es wird ein Mindestabstand von 8 m zwischen den Modulreihen festgesetzt.

V 1: Boden- und Grundwasserschutz
Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in einem nutzbaren Zustand zu erhalten.

Bei den Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben", der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten" sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial" einzuhalten.
Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Betankungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt.

V 2: Minimierung des Versiegelungsgrades
Mögliche Erschließungswege sind mit versickerungsfähigen Belägen (nach Möglichkeit als Erdwege oder Schotterrasenfläche) anzulegen. Daher wird zur Sicherstellung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden festgesetzt, dass die Bodenversiegelung im gesamten Geltungsbereich maximal 5.000 m² (3,3%) erreichen darf.

V4: Reinigung der Module
Soweit erforderlich erfolgt eine Reinigung der Module mit umweltschonenden Reinigungsmitteln, vorzugsweise mit Wasser.

M1 Dauergrünland-Nutzung
Die Agri-PV-Fläche wird zukünftig als Dauergrünland genutzt. Durch die Einzäunung der Anlage und das Aufstellen der senkrechten Solarmodule wird die Strukturvielfalt der Fläche aufgrund der Randlinieneffekte deutlich erhöht.

M3 Bewirtschaftung Nassweide:
Siehe Plan.
Die Nasswiese im östlichen Teil des Planungsraumes, gleichzeitig geschützter Biotop wird zukünftig als Nasswiese bewirtschaftet bzw. gepflegt. Es erfolgt eine einschürige Mahd ab 01.07. Kein Dünger- und Pestizideinsatz.

10. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, SOWIE VON GEWÄSSERN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB

M2:
Die Strauch- und Baumhecken innerhalb bzw. am Rand des Gehölzbereichs sind vollständig zu erhalten.

Erhalt Biotop GB-6509-0070-2015:
Das bestehende Biotop „Nassgründland am Keimbach oberhalb Bilkenhornhof südlich St.Wendel" (GB-6509-0070-2015) ist zu erhalten.

11. RÜCKBAUVERPFLICHTUNG UND FOLGENUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 2 BAUGB

Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Agri-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Ein Repowering gilt nicht als Betriebsende. Nach Betriebsende ist die Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen und fundamente zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

12. GRENZE DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHE
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.Vm. § 85 Abs. 4 LBO)
Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Bei Errichtung eines Sicherheitszauns, ist dieser so anzulegen, dass er für Mittel- und Kleinsäuger passierbar ist, d.h. mit einer Bodenfreiheit von 0,15-0,20 m (V 3). Alternativ ist eine ausreichende Maschenweite zu gewährleisten.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

Naturpark
- Das Plangebiet liegt im gemäß § 27 BNatSchG mit Verordnung vom 01.03.2007 festgesetzten „Naturpark Saar-Hunsrück".

Schutzabstand Wald
- Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstände nicht verkürzt werden. Die Forstbehörde genehmigt Ausnahmen von dem gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstand, wenn
  - der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und
  - aufgrund der Standortgegebenheiten insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.
- Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist ein Plan beizufügen, aus dem die Flurstücksbezeichnung des Grundstücks sowie die genaue Lage des zu errichtenden Gebäudes auf dem Grundstück hervorgeht.

HINWEISE

Altlasten
- Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

Bodenschutz
- Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens" wird verwiesen.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z. B. DIN 4020 und 1054, DIN EN 1997-1 und -2) zu berücksichtigen.

Denkmalschutz
- Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.

Gesicherte Erschließung
- Das Plangebiet wird über einen Feldwirtschaftsweg erschlossen, der in die Spiemonstraße und in die L 308 übergeht.

Hochwasser / Starkregen
- Die Kreisstadt St. Wendel hat 2020 eine Starkregengefahrenkarte durch die ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik mbH erstellen lassen. Diese Unterlagen sind über die Internetseite der Kreisstadt abrufbar. Konkrete Maßnahmen für den Planbereich liegen nicht vor.
- Hinsichtlich den klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Kampfmittel
- In Bebauungsplanverfahren erfolgen keine Bewertungen des Kampfmittelbesteigungsdienstes mehr wg. Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmittelv/ Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.

VSE Verteilnetz GmbH
- Im Geltungsbereich liegt eine 35-kV-Freileitung, einschließlich Maststandorten. Es ist daher das Schreiben der VSE Verteilnetz GmbH zu Zugänglichkeit, Spannungen, Haftungsfragen und Sicherheitsbereichen vom 06.05.2025 zu beachten.

Die Einsicht in die verwendeten Normen, Richtlinien und Stellungnahmen ist im Stadtbauamt der Kreisstadt St. Wendel möglich.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10.168 gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026-I-Nr. 226).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347).
- Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1540) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I. S. 854, 855).
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 864).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I. S. 854, 855).
- Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. I. S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 500).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzen (Saarländisches Bodenschutzgesetz – SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.168 beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

St. Wendel, den _____

_____
Der Bürgermeister

- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10.168 gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit elektronischem Schreiben vom _____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 10.168 im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10.168, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht, wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
- Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).

- Der Stadtrat hat am _____ den Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht.
- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

St. Wendel, den _____

_____
Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

St. Wendel, den _____

_____
Der Bürgermeister

Kreisstadt St. Wendel
Bebauungsplan Nr. 10.168
„Agri-PV Beierbachhof Oberlinxweiler" im Stadtteil Oberlinxweiler

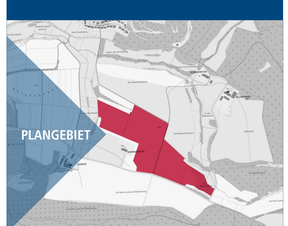

M 1:10.000 Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2024)

Maßstab 1:1.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab
0 10 50 100

Bearbeitet in der
Kreisstadt St. Wendel
Rathausplatz 1
66606 St. Wendel

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Stand der Planung: 31.08.2026
ENTWURF